

Häufig gestellte Fragen zur Belehrung nach **§ 43 Infektionsschutzgesetz**

1. Benötige ich überhaupt eine Belehrung nach § 43 IfSG?

Ob Sie zu dem Personenkreis gehören, der zwingend nach § 43 IfSG belehrt werden muss, können Sie dem Informationsblatt (rechts) entnehmen.

2. Ich spreche und verstehe nur wenig oder gar kein Deutsch. Kann ich trotzdem an der Gruppenbelehrung teilnehmen?

Nein. Sie können auch keinen Termin online buchen, denn Sie benötigen eine Einzelbelehrung, zu der Sie einen eigenen Dolmetscher mitbringen müssen. Zur Terminabsprache melden Sie sich bitte direkt bei uns (05 71 - 8 07 28 53 0).

3. Kann ich auch ohne Anmeldung an einer Belehrung teilnehmen?

Nein. Für die Teilnahme ist unbedingt eine vorherige Anmeldung erforderlich. Sie können sich entweder hier online anmelden oder telefonisch unter der Rufnummer 05 71 - 8 07 28 53 0.

4. Ich habe mich zur Belehrung angemeldet bzw. meinen Termin online reserviert, ich kann aber nicht kommen. Was muss ich tun?

Sie müssen Ihren reservierten Termin bei uns absagen, und zwar entweder telefonisch (05 71 - 8 07 28 53 0) oder per Mail (belehrungen@minden-luebbecke.de). - Die Nachfrage an Belehrungsterminen ist sehr groß, und wenn Sie Ihre Teilnahme vorher rechtzeitig absagen, kann jemand anders, der dringend belehrt werden muss, an Ihrer Stelle noch teilnehmen. Davon kann ein Arbeitsplatz abhängen.

5. Wo muss ich mich am Belehrungstag melden?

Bitte melden Sie sich spätestens 15 Minuten vor Belehrungsbeginn im

Bürgerservice der Kreisverwaltung, Gebäude A, Portastraße 13, 32423 Minden.

6. Was kostet die Belehrung?

grundsätzlich 25,00 € (Belehrung in der Gruppe an den hier genannten Terminen)

7. Wie und wann muss ich bezahlen?

Bitte melden Sie sich spätestens 15 Minuten vor Belehrungsbeginn im Bürgerservice der Kreisverwaltung, Gebäude A, Portastraße 13, 32423 Minden; dort ist die Gebühr bar oder mit EC-Karte direkt einzuzahlen.

8. Was muss ich zur Belehrung mitbringen?

Bitte bringen Sie die Gebühr (siehe 6.), ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Pass, Führerschein) und Ihre Reservierungsbestätigung über eine Online-Reservierung mit.

9. Wie lange dauert die Belehrung?

Maximal 60 Minuten.

10. Findet im Gesundheitsamt eine körperliche Untersuchung statt?

Nein. Bei der Belehrung handelt es sich um eine Schulung.

11. Wann bekomme ich die Belehrungsbescheinigung?

Die Belehrungsbescheinigung bekommen Sie am Ende der Belehrung ausgehändigt.

12. Ich besitze noch von früher ein Gesundheitszeugnis nach §§ 17/18 BSeuchG; ist das noch gültig?

Ja, sofern Sie das Original besitzen. Egal, wie alt das Gesundheitszeugnis ist.

13. Meine Belehrungsbescheinigung ist verloren gegangen; was muss ich tun?

Wenn Sie beim Kreis Minden-Lübbecke nach § 43 IfSG belehrt worden sind, kann eine Zweitschrift ("Kopie") der Bescheinigung ausgestellt werden; hierfür fallen 20,00 € Gebühr an. Bitte setzen Sie sich hierfür mit uns in Verbindung (05 71 - 8 07 28 53 0).